

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 17. Dezember 1956	Nr. 110
Tag	Inhalt	Seite
10.12. 56	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland.....	1331
15.11.56	Anordnung über die Prämienzahlung für das Sammeln von wildwachsenden Arznei- und Gewürzpflanzen (Sammeldrogen).....	1331
	Hinweis auf Verkündungen Im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	1333
	Wichtige Mitteilung	1334

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland.

Vom 10. Dezember 1956

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. S. 727) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Post- und Fernmeldewesen und dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Jeder Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, jährlich bis zu 12 Geschenksendungen zu empfangen.

(2) Jeder Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, jährlich bis zu 12 Geschenksendungen zu verschicken.

§ 2

Der § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1955 zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. I S. 19) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1956

**Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**
R a u

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung
über die Prämienzahlung für das Sammeln von wildwachsenden Arznei- und Gewürzpflanzen (Sammeldrogen).

Vom 15. November 1956

§ 1

(1) Als wildwachsende Arznei- und Gewürzpflanzen (Sammeldrogen) im Sinne dieser Anordnung gelten Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen entsprechend § 1 der Preisverordnung Nr. 312 vom 17. Juli 1953 — Verordnung über die Sammlerpreise für den Aufkauf von wildwachsenden Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Sammlung) und über die Abgabepreise der Erfassungsbetriebe — (GBl. S. 873).

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann festlegen, daß bestimmte häufig vorkommende Sammeldrogen nicht unter die Bestimmungen dieser Anordnung fallen.

§ 2

(1) Prämien für das Sammeln von wildwachsenden Arznei- und Gewürzpflanzen werden Schulen, FDJ-Gruppen und FDJ-Grundeinheiten sowie Pionierfreundschaften und Pioniergruppen und Einzelsammlern gewährt, wenn diese während des Sammelzeitraums an die Erfassungsbetriebe für Arznei- und Gewürzpflanzen oder deren Sammelstellen Sammeldrogen mindestens in Höhe des im § 3 bestimmten Wertes abgeliefert haben.

(2) Prämien gemäß Abs. 1 sind Geldprämien. Sie gelangen als Grundprämien und Mengenprämien zur Verteilung.

§ 3

Grundprämien erhalten:

a) Schulen, FDJ-Gruppen und FDJ-Grundeinheiten sowie Pionierfreundschaften und Pioniergruppen, die im Sammelzeitraum Drogen im Werte von mindestens 500 DM abgeliefert haben;